



S a t z u n g

für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689), vom 16.02.2012 (GVBl S.30) und vom 24.07.2012 (GVBl S. 366)

Folgende Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

§ 1

Rechtsform

Die Gemeinde Weßling betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Weßling – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgabe und Organisation

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Weßling. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb sind die Schulleitung zusammen mit den jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung verantwortlich
- (3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Weßling bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern pro Gruppe unterschritten wird.

§3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die in der Gemeinde Weßling und ihren Ortsteilen wohnhaften Kinder ab dem Alter der Einschulung bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling aufgenommen. Kinder aus umliegenden Gemeinden können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden, sofern keine Kinder der Gemeinde Weßling auf der Warteliste stehen.
- (2) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit der Mittagsbetreuung vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.

- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Hierbei richten wir uns nach dem Alter der Kinder, sowie deren familiären bzw. sozialen Hintergrund:
- a) personensorgeberechtigte des Kindes sind alleinerziehend und berufstätig oder Arbeit suchend;
 - b) die Familie befindet sich in einer besonderen Notlage (z. B. Krankheit);
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - d) es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung;
 - e) abhängig vom Buchungsvolumen.

Zum Beleg der Dringlichkeitsstufen a), b) und c) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 3

Aufnahme und Anmeldung

- (1) In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird an den Amtstafeln ortsüblich bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mittels eines Formblattes.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf der Warteliste der Mittagsbetreuung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in Form eines Betreuungsvertrages und ist für beide Seiten bindend. Die Mittagsbetreuungsatzung und ihre Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung werden von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

§ 4

Kündigung/ Ausschluss

Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Kündigungen seitens der **Eltern** sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung zulässig. Diese muss bis zum **31. Mai** des laufenden Betreuungsjahres eingegangen sein.

Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung von Seiten der Personensorgeberechtigten nur aus zwingenden Gründen (Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat;

- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als einen Monat unentschuldig gefehlt hat;
- c) innerhalb der dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung **nicht** geeignet ist;
- d) es sich **nicht** in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- e) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise **nicht** entrichtet wurde;
- f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Einrichtungsplatz erhalten haben;
- g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze (Satzung) der Mittagsbetreuung (z. B. die Bring- und Abholzeiten) missachten.

Der Betreuungsvertrag endet ohne zusätzliche Kündigung beim Übergang in die nächste Einrichtung (Ende der Grundschulzeit – weiterführende Schule).

§ 6 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes und die voraussichtliche Dauer sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §34) der Meldepflicht unterliegen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Personen, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen das Haus nicht betreten. Darunter fallen nicht nur die unter §34 IfSG genannten Krankheiten, sondern auch Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und sonstige virusbedingte Krankheiten.
- (3) Der Träger behält sich vor, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sollten die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.
- (4) Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung, schriftlicher, ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters erfolgen.
- (5) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 7 Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- (1) Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtungen verpflichtet §34 IfSG das Personal ebenso wie die Eltern, unter Einbindung des Gesundheitsamts, gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen die den Schutz der noch gesunden Kinder

und des Personals sicherstellen. Dies kann auch eine vorübergehende Schließung der Einrichtung bedeuten.

- (2) Die Eltern verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z. B. Untersuchungen aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

- (1) von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern.
- (3) Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich Aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das Personal der Mittagsbetreuung.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (4) Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.
- (5) Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahrs bring- bzw. abholberechtigt.
- (6) Die Aufsichtspflicht nach Betreuungsende obliegt den Eltern.
- (7) Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Sommerfest) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.
- (8) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht:
- für den direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück,
 - während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung,
 - sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Mittagsbetreuung.
- (2) Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) Die Unfallversicherung schließt mithelfende Eltern und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12 Haftung

- (1) Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Mitarbeiter der Kindertagesstätten keine Haftung übernehmen. Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck). Diese schließt alle Bereiche der Kindertagesstätten mit ein.
- (2) Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. Ungeachtet daran haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

§ 14 Gebühren

Alle Gebühren (Betreuungs-, Verpflegungs- und Spielgeld) für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden oder regulären Schließung der Einrichtung (vgl. §7).

§ 15
Inkrafttreten/ Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft und gilt für die Mittagsbetreuung unter der Trägerschaft der Gemeinde Weßling.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2005 für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling in der Fassung vom 02.02.2005 außer Kraft.

Weßling, den 15.07.2016


Michael Muther
Erster Bürgermeister

